

Antragsteller/Veranstalter:

Gemeinde Forbach
Landstraße 27
76596 Forbach

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Vorbemerkungen

Die Gestattung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Es wird dringend empfohlen, bei größeren Veranstaltungen frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Polizeivollzugsdienst in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Nähere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis Rastatt erhalten Sie unter www.Landkreis-Rastatt.de bzw. www.forbach.de.

Informationen und Materialien zum Jugendschutz sind im Landratsamt Rastatt beim Team für Jugendarbeit und Jugendschutz, Tel. 07222/381-2257, erhältlich.

1. Antragsteller/Veranstalter:

Name des Vereins oder der juristischen Person
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters bzw. einer natürlichen Person als Antragsteller
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

Hauptverantwortlicher während der Veranstaltung *(falls abweichend von obiger Person)*

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy)

Hinweis:

Es muss ein Hauptverantwortlicher oder ein von ihm benannter Stellvertreter während der gesamten Veranstaltung anwesend und nüchtern sein. Der Hauptverantwortliche sowie andere Mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bußgeldrechtlich verantwortlich und können sich bei Zuwiderhandlungen u.U. zivilrechtlich haftbar machen.

2. Anlass / Bezeichnung der Veranstaltung

(bitte Programm oder Einladung beifügen)

--

3. Veranstaltungsort

- Halle Freilufthalle Festzelt
 sonstige geschlossene Räume im Freien

Bezeichnung des Gebäudes, Festplatzes, der Straße oder des Grundstückes:

--

Größe der Veranstaltungs- bzw. Bewirtungsfläche:

qm

4. Veranstaltungszeitraum

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Hinweis:

Die Veranstaltung sollte spätestens um 21:00 Uhr beginnen.
Der Getränkeausschank sollte um 2:30 Uhr eingestellt werden.
Die Veranstaltung sollte um 3:00 Uhr beendet werden.

5. Musikdarbietungen

Veranstaltung **mit** Musik **ohne** Musik

Hinweis:

Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte im Veranstaltungsraum der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Für die Umgebung des Veranstaltungsbereichs gelten die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (siehe allgemeine Hinweise C. Lärmschutz). Musikdarbietungen sollten um 2:00 Uhr eingestellt werden.

Gegebenenfalls ist eine GEMA-Anmeldung erforderlich.

6. Sicherheits- und Ordnungsdienst

Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?

- nein
 ja, durch eigenes Personal, Anzahl: _____ Personen
 ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl: _____ Personen

Name des beauftragten Sicherheitsdienstes/Security

--

Name, Vorname des Vertreters des Sicherheitsdienstes

--

Anschrift des beauftragten Sicherheitsdienstes (Straße, PLZ, Ort, Telefon)

Erreichbarkeit des Sicherheitsdienstes während der Veranstaltung (Telefon, Handy)

Hinweis:

Empfohlener Richtwert in Baden-Württemberg: 2 Ordner je 100 Besucher. Es besteht die Möglichkeit, einen gewerblichen Sicherheitsdienst und/oder eigene Ordnungskräfte einzusetzen.

Eigene Sicherheits- und Ordnungskräfte sollen als solche erkennbar sein. Sie sind im Vorfeld über den Umgang mit mitgebrachten Alkoholika, unerlaubten Gegenständen sowie die Regelungen über Altersgrenzen, erziehungsberechtigte Personen etc. zu informieren.

Der Veranstalter gewährleistet beim Einsatz eines gewerblichen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung).

Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen, zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

7. Zusätzliche Angaben

a) Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

ja

nein

Hinweis:

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential bzw. erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. Sportveranstaltung, Rockkonzert) sollte rechtzeitig ein Sanitätsdienst beteiligt werden.

b) Ist genügend Parkraum vorhanden?

ja

nein

c) Finden Kontrollen im Außenbereich statt?

ja

nein

Hinweis:

Es sind auch Kontrollen im Außenbereich durchzuführen.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Rettungskräfte sowie eine Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.

Bei Besonderheiten ist die Polizei hinzu zu ziehen.

d) Werden Speisen ausgegeben?

ja

nein

Die Fragen auf den folgenden Seiten 4 und 5 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung Belange des Jugendschutzes berührt sind.

8. Jugendschutz

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und deren Überwachung müssen gewährleistet sein. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Alkohol sowie Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen, E-Zigaretten, E-Shishas sowie den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten und bei öffentlichen Veranstaltungen.

Die Veranstalter und Ordner müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.

a) Besucher (Mehrfachnennungen sind möglich)

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren ab 16 Jahre ab 18 Jahre

Hinweis:

Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, insbesondere auf die Altersbeschränkungen hinzuweisen.

Materialien können über das Projekt HaLT (Fachstelle Sucht), Tel. 07222/405879-0 oder im Landratsamt Rastatt beim Team für Jugendarbeit und Jugendschutz, Tel. 07222/381-2257 angefordert werden.

b) Aufenthalt nach §§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz

Zugangskontrollen erfolgen durch

- Vorlage von Personalausweis, Schülerausweis (Personalausweiseinzug ist unzulässig)
 Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
 Partypass (Infos unter www.partypass.de)
 Sonstiges: _____

Anwesenheitskontrolle durch

- eigene Ordner Security
 Musikpause, Licht und Lautsprecherdurchsage um 24:00 Uhr
 Sonstiges: _____

Hinweis:

Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Am Eingang des Veranstaltungsortes sind sorgfältige Alterskontrollen durchzuführen. In Zweifelsfällen kann von den Besuchern die Vorlage von Ausweispapieren verlangt werden, um das angegebene Alter überprüfen zu können.

Der Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten erlaubt. In diesem Fall soll die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangt werden (dies dient der eigenen Absicherung).

Um 24:00 Uhr sind die Jugendlichen ohne Begleitung in geeigneter Form zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und ggf. Kontrollen durchzuführen.

c) Alkoholabgabe und -konsum nach § 9 Jugendschutzgesetz

Folgende alkoholische Getränke werden abgegeben:

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein und deren Mischung mit nichtalkoholischen Getränken
- andere alkoholische Getränke wie z.B. Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel

Die Überwachung der Alkoholausgabe erfolgt durch

- ständige Kontrolle durch das Thekenpersonal
- verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- einen abgegrenzten, kontrollierten Barbereich
- eigene Ordner und/oder Security
- Sonstiges: _____

Hinweise

Für den Verkauf von anderen alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wird empfohlen, einen abgegrenzten Barbereich einzurichten, zu dem nur über 18-Jährige Zutritt haben.

Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortlich, sondern auch für die Überwachung des Konsums. D.h. der Veranstalter muss auch kontrollieren, dass Ältere, die den Alkohol kaufen, diesen nicht an Jugendliche weitergeben.

An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden.

Am Alkoholausschank dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden. Es sollen auch keine Jugendlichen als Helfer Alkohol ausgeben.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist zu unterbinden.

Am Eingangsbereich sind Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchzuführen. Personen, die eine solche Kontrolle verweigern oder außerhalb erworbene Getränke mit sich führen, ist der Einlass zu verwehren.

Es sollten attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

d) Tabakabgabe und -konsum nach § 10 Jugendschutzgesetz

- Die Überwachung der Tabakausgabe erfolgt durch eigene Ordner und Security
- Es werden Raucherzonen eingerichtet, zu denen nur über 18-Jährige Zutritt haben.
- Durch den Veranstalter findet kein Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas statt
- Es finden Kontrollen durch den Veranstalter statt, die den Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas durch Minderjährige unterbinden.

Hinweis:

Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht nur in Gebäuden, sondern auch in vereinseigenen Räumen, im Freien, in Festzelten und Biergärten.

Bemerkungen:

_____, **den** _____
(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Stand Juni 2018

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

Einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bedarf es, wenn aus einem besonderen Anlass unter erleichterten Bedingungen vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschl. nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,**
- b) **Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.**

Insbesondere ist darauf zu achten,

- **dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **dass Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie deren Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken nicht abgegeben werden dürfen. Auch der Konsum solcher Getränke darf diesem Personenkreis nicht gestattet werden.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** keine anderen alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben oder deren Verzehr gestattet werden darf.
- dass an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse sowie von E-Zigaretten und E-Shishas verboten ist. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.

C. Lärmschutz

Um Lärmbeschwerden möglichst zu vermeiden, sind bei der Veranstaltung die Immissionswerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Mit Beginn der Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist auch bei Festen und Musikdarbietungen im Freien ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) einzuhalten. Nur bei besonders herausragenden oder traditionellen Festen und auch nur an einem Tag im Jahr dürfen die allgemein geltenden Lärmrichtwerte ausnahmsweise auch nachts nach 22:00 Uhr überschritten werden. Die Überschreitung des Lärmrichtwertes ist jedoch nach 22:00 Uhr nur bis zur Höhe der am Tag geltenden Werte und dies auch nur bis 24:00 Uhr zulässig. In der Zeit danach muss der für die Nachtzeit vorgegebene Beurteilungspegel von 55 dB(A) eingehalten werden.

D. Empfehlungen

- Informieren Sie **frühzeitig** die Nachbarschaft über Art und Umfang der Veranstaltung.
- Denken Sie an die Bereitstellung von Toiletten, soweit diese nicht oder nicht im notwendigen Umfang vorhanden sind.
- Bei der Werbung sollten Sie auf Alters- und Einlassbeschränkungen **sowie auf das Jugendschutzgesetz** besonders hinweisen.
- Sollten Sie Ihre Veranstaltung durch Plakate bewerben, benötigen Sie dazu eine Genehmigung von der Stadt oder Gemeinde, in der plakatiert werden soll.
- Bei Feiern in freier Landschaft können evtl. auch naturschutzrechtliche Belange tangiert sein. Setzen Sie sich mit Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung in Verbindung.
- Treffen Sie Vorsorge, dass der Veranstaltungsraum oder das Veranstaltungsgelände nicht überfüllt wird.
- Teilen Sie rechtzeitig Personal für die Säuberung des Veranstaltungsraumes und der umliegenden Bereiche ein.
- Denken Sie an die Einhaltung der Hygienevorschriften. Nähere Einzelheiten enthält der Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten: www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf
- Weisen Sie Ihr Personal in die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Denken Sie an den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Der Sicherheitsdienst sollte auch nach Ende der Veranstaltung noch mindestens eine Stunde anwesend sein.

Als Veranstalter haben Sie Verantwortung und sind Vorbild. Der Veranstalter und das Personal müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und dementsprechend handeln!